

59. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Milchverwertungsgenossenschaft die statutarische Milchlieferung zu genossenschaftlicher Verwertung von ihren Genossen noch im Stadium der Liquidation verlangen? insbesondere von Genossen, die bereits ausgeschieden waren, nach § 75 des Gen.-Gef. aber als nicht ausgeschieden gelten?

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1909 i. S. Centrale für Milchverwertung, eingetr. Gen. m. b. H. i. Liq. (Kl.) w. Tremmener Milchverwertungsgenossenschaft, eingetr. Gen. m. b. H. i. Liq. (Bekl.). Rep. I. 615/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte war Mitglied der klagenden Genossenschaft, jedoch infolge Kündigung am 30. September 1906 ausgeschieden. Innerhalb der sechsmonatsfrist des § 75 GenG. war hierauf die Auflösung der Klägerin erfolgt. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 27. Februar 1907 änderte die Klägerin den § 2 ihres Statuts dahin, daß sie „die gesamte von ihren Mitgliedern und den Mitgliedern der ihr beigetretenen Milchverwaltungs- und Milchhandelsgenossenschaften produzierte, nicht zum eigenen Gebrauch benötigte Milch zur Verwertung für ihre Rechnung“ erwarb. Die Art dieses Erwerbs wurde näher geregelt und zum Schlusse bestimmt, daß jeder Genosse, der erweislich seine Milch anders verwerte, auf Verlangen des Vorstandes für jeden Monat eine Vertragsstrafe von 1 M für je einen Liter des täglich verwerteten Milchquantums zu zahlen habe. Außer dieser Statutenänderung beschloß die Generalversammlung am gleichen Tage die Auflösung der Genossenschaft, während die statutengemäß erforderliche Wiederholung des Auflösungsbeschlusses am 30. März 1907 erfolgte. —

Die Klägerin, die auf Grund dieser Auflösungsbeschlüsse in Liquidation getreten war, verlangte von der Beklagten die Zahlung der satzungsmäßigen Vertragsstrafe, weil sie dem Statute zuwider in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli 1907 ihre Milch, täglich 5800 Liter, nicht an die Genossenschaft abgeliefert habe. Davon klagte sie vorläufig nur den Teilbetrag von 5000 M nebst Zinsen ein. Die Beklagte stützte ihren Antrag auf Klageabweisung, außer auf andere hier nicht interessierende Einwendungen, auch auf die Verteidigung, daß die Statutenänderung vom 27. Februar 1907 inhaltlich unzulässig gewesen sei, daß aber, auch wenn sie gültig gewesen, die Klägerin nach dem Beginn der Liquidation nur noch insoweit berechtigt gewesen sei, die Anlieferung der Milch von ihren Mitgliedern zu verlangen, als noch für sie selbst eine Verpflichtung

bestanden habe, diese Milch an dritte Personen abzugeben, während der Abschluß neuer Milchlieferungsverträge nicht mehr zulässig gewesen sei. Seit dem 1. April 1907 aber habe eine vertragsmäßige Bindung der Klägerin nur noch insoweit bestanden, als sie verpflichtet gewesen sei, die von bestimmt bezeichneten, zu ihren Mitgliedern gehörigen Gutsbesitzern produzierte Milch an die Abnehmer zu liefern. Dem gegenüber behauptete die Klägerin zwar nicht, daß sie seit diesem Zeitpunkte noch andere fortlaufende Verpflichtungen zur Milchlieferung gehabt habe, sie erklärte dies aber für bedeutungslos und machte für die Liquidation ihres umfangreichen Unternehmens geltend, daß nur eine allmähliche, den Umständen angepasste Auflösung eintreten dürfe, worüber allein die Genossenschaft und deren Vorstand oder die Liquidatoren und nicht das Belieben der einzelnen Genossen entscheiden könne. Daher seien diese nicht befugt gewesen, die Milchlieferung nach Maßgabe des gültig geänderten Statutes zu verweigern, um so weniger als zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Liquidationsgeschäfte selbst der Abschluß neuer Milchverträge zulässig gewesen sei.

Die Klägerin unterlag in beiden Vorinstanzen. Ihre Revision hat keinen Erfolg gehabt. Über die Frage, ob die Klägerin von der Beklagten die Anlieferung der Milch beanspruchen konnte, führt das Revisionsurteil aus in den

Gründen:

... „Der materielle Angriff der Revision ... wendet sich gegen den ersten Entscheidungsgrund des Kammergerichts. Hier geht dasselbe davon aus, daß die Verpflichtung der Genossen zur Milchlieferung durch den Beschluß vom 27. Februar 1907 — womit zugleich der erste Liquidationsbeschluß verbunden war, während der statutarisch erforderliche Liquidationsbeschluß am 30. März 1907 gefaßt wurde — nur gültig beschloffen worden sei, wenn sie den Zweck gehabt habe, der Klägerin die Mittel zur Erfüllung schwebender Milchlieferungsverträge zu verschaffen, während der Beschluß, wenn dieser Zweck und die Möglichkeit seiner Erfüllung nicht bestanden, gesetzwidrig gewesen sei, da er in diesem Falle mit dem gesetzlichen Begriffe und Zwecke der Liquidation in Widerspruch würde getreten sein. Es stellt dann fest, daß nach dem Eintritte der Liquidation, vom 1. April 1907 ab. Milchlieferungsverträge der

Klägerin mit Dritten nicht bestanden hätten, abgesehen von solchen bereits vorher abgeschlossenen über die Lieferung der von bestimmten Genossen produzierten Milch, wofür andere Milch weder erforderlich noch zur Ersatzbefüllung dienlich gewesen, und abgesehen von neuen Verträgen, welche die Klägerin nach eingetretener Liquidation nicht mehr habe schließen dürfen. Das Kammergericht weist daher den Klagenanspruch ab, weil es „ungefährlich“ gewesen sei, „den Genossen die Verpflichtung zur Lieferung von Milch zu anderen, mit der Liquidation in Widerspruch stehenden Zwecken aufzuerlegen“. Ob dieser Begründung, die das entscheidende Gewicht auf die angebliche Gesetzeswidrigkeit, also Nichtigkeit, des Beschlusses vom 27. Februar 1907 legt, beizutreten wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn im Zusammenhange der Ausführungen tritt als mindestens gleich maßgebend der andere Gedanke hervor, daß der Beschluß, auch wenn er an sich nicht ungültig war, doch nicht zur Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen zur Milchlieferung im Liquidationsstadium mißbraucht werden durfte, und in dieser Richtung ist die Begründung des Berufungsurteils im Ergebnisse nicht zu beanstanden.

Die Verpflichtung der Genossen zur Lieferung ihrer Milch an die Klägerin nach § 2 des am 27. Februar 1907 geänderten Statuts ist nur die Folge davon und das Korrelat dafür, daß die Genossenschaft die gesamte Milch zur Verwertung für eigene Rechnung erwirbt, der genossenschaftliche Betrieb also in dieser Weise ausgedehnt wird. Ihrer Natur nach ist die Verpflichtung an diesen Betrieb gebunden, wie denn auch für das ähnliche Verhältnis der Naturalleistungen bei der sog. Nebenleistungsaktiengesellschaft des § 212 HGB. anerkannt wird, daß die Pflicht zu diesen Leistungen nur so lange dauert, „als die Aktiengesellschaft besteht und ihr Unternehmen betreibt“ (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 21 S. 153). Grundsätzlich nun ist das Stadium, in welchem der volle, nach Belieben auszubehnde Betrieb des Unternehmens stattfindet, das vom Gedanken des Erwerbs beherrschte produktive Stadium, mit der Auflösung der Genossenschaft abgeschlossen; die der Auflösung folgende Liquidation dient nicht mehr dem Zwecke des Erwerbs, der Spekulation, sondern hat zur Aufgabe die Abwicklung oder, wie es Wimpfheimer, Die Gesellsch. des Hand.-R. und des bürgerl. R.

im Stadium der Liquidation S. 31, nennt, den „Abbau“ des genossenschaftlichen Unternehmens durch Beendigung der laufenden Geschäfte, Erfüllung der Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft, Einziehung ihrer Forderungen und Umsatz ihres Vermögens in Geld (§ 88 GenG.). Daraus darf man aber nicht den Schluß ziehen, daß sofort mit dem Eintritte der Liquidation der Geschäftsbetrieb notwendig still gestellt werden müßte. Schon die Verpflichtung zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten kann den Weiterbetrieb erfordern; noch allgemeiner wird die Rücksicht auf die günstigste Verwertung des Genossenschaftsvermögens den sofortigen Abbruch des Geschäftsbetriebes ausschließen. Die Aufgaben der Liquidation dürfen nicht in einer Weise eingengt werden, die für die Genossenschaft mit einem Verluste an dem vorhandenen Vermögen verbunden wäre (Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 44 S. 83).

Nicht zu beanstanden ist daher im allgemeinen die Ansicht der Klägerin, daß die Liquidation das Unternehmen nicht plötzlich zum Stillstande bringen durfte, vielmehr dieses so lange fortgeführt werden mußte, als die wirtschaftlichen Verhältnisse es erforderten. Und an sich ist auch der Hinweis darauf nicht abzulehnen, daß die gemeinschaftliche Verwertung der Milch in einer Menge von mehreren 1000 Litern an jedem Tage eine vorsichtige und langsame Abwicklung verlange, zumal da, wie die Klägerin geltend macht, die nicht im Verpachtungs- oder Verkaufswege abzuführende Milch anderweitig, insbesondere zu Butter und Käse verwendet wurde. Diesem Sachverhalte gegenüber wäre es darum auch bedenklich, einfach aus dem Wortlaute des § 88 GenG. abzuleiten, daß ein Betrieb, der den Abschluß neuer Milchabgabeverträge voraussetzen würde, nach Eintritt der Liquidation nicht mehr zulässig sei. Vielmehr muß anerkannt werden, daß unter Umständen selbst dieses eine legitime Liquidationsmaßregel sein kann. Möglich ist eine solche Lage der Verhältnisse, daß auch darin nichts absolut Neues, sondern etwas zur Beendigung der schwebenden Geschäfte Gehörendes zu finden ist, bei welcher Unterscheidung Rücksichten auf die dringenden Bedürfnisse des praktischen Lebens gebieten, den Begriff des „neuen“ Geschäfts möglichst eng und den des „schwebenden“ Geschäfts möglichst weit zu fassen (vgl. Wimpfheimer a. a. D. S. 161).

Alles dies rechtfertigt aber nicht den allgemeinen Satz, den die

Revision im Anschluß an das Instanzvorbringen aufstellt, daß über den Zeitpunkt, bis zu welchem trotz der Auflösung die Genossen die Milch noch weiter liefern mußten, lediglich die Genossenschaft und deren Liquidatoren Entscheidung zu treffen hätten. Bei dieser Auffassung, wonach es gestattet wäre, einfach den früheren Genossenschaftsbetrieb fortzuführen und damit die ungeschmälerete produktive Tätigkeit der Genossenschaft in das Liquidationsstadium hinein zu verlängern, um dann in dieser Aktivität ruhig abzuwarten, bis der günstigste Moment für die Einstellung des Unternehmens und die Veräußerung des Genossenschaftsvermögens gekommen wäre, würde es nicht mehr möglich sein, zwischen dem vollen Betriebe der noch nicht aufgelösten Genossenschaft und dem fortgesetzten Betriebe im Liquidationsstadium noch eine Unterscheidung zu machen. Es würde dann sogar der Zweifel auftreten können, ob die Beschlüsse vom 27. Februar und 30. März 1907 wirklich eine sofort eintretende Auflösung der Genossenschaft gemeint haben, und ob danach für die Beklagte die auflösende Bedingung des § 75 überhaupt eingetreten sei. Im Gegensatz zu der Ansicht der Revision muß daran festgehalten werden, daß die Fortsetzung des Betriebes im Liquidationsstadium grundsätzlich einer Rechtfertigung bedarf.

Vorliegend ist außer Streit, daß die Beklagte bis zum Beginne der Liquidation ihre Milch nicht an die Klägerin abgeliefert hat, und nach den Feststellungen des Kammergerichts ist weiter davon auszugehen, daß die Klägerin dieser Milch nicht bedurfte und sie auch nicht verwenden konnte, um ihre bei Eintritt der Liquidation bestehenden Vertragspflichten zu erfüllen. Daraus folgt, daß die Anlieferung der Milch von seiten der Beklagten sogar zu einer Erweiterung des Genossenschaftsbetriebes würde geführt haben. Wenn nun auch unter besonderen Umständen selbst eine Betriebserweiterung im Liquidationsstadium nicht gänzlich ausgeschlossen sein mag, so tritt doch gerade bei einer solchen, an sich nicht liquidationsgemäßen Ausdehnung die Notwendigkeit der konkreten Begründung ihrer Zulässigkeit mit besonderem Gewichte hervor. An dieser Begründung hat es die Klägerin fehlen lassen; insbesondere genügt dazu nicht der Umstand, daß sie an die Fortsetzung des erweiterten Betriebes die Erwartung knüpft, nach und nach durch die aufkommenden Milchprovisionen eine Verminderung der Genossenschaftsschulden herbeiführen

zu können. Da das Kammergericht auch weiter festgestellt hat, daß die Klägerin schon ohnehin die größte Mühe gehabt habe, diejenige Milch zu verwerten, welche ihr auf Grund freiwilliger Milchanlieferung nach dem früheren Statute zugekommen sei, so kann man sogar das Bedürfnis einer Betriebserweiterung als widerlegt ansehen.

Das Verlangen, ihre bisher nicht gelieferte Milch im Liquidationsstadium zu liefern, obgleich es durch Darlegung liquidationsgerechter Zwecke nicht gerechtfertigt ist, brauchen sich die Genossen, auch wenn der Beschluß am 27. Februar 1907 zu Recht besteht, nicht gefallen zu lassen, jedenfalls nicht die Genossen, die, wie die Beklagte, ausgeschieden waren und erst infolge der Bestimmung des § 75 wieder als Genossen anzusehen sind. Die Vorschrift des § 75, wonach das Ausscheiden eines Genossen als nicht erfolgt gilt, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach demselben aufgelöst wird, hat den Zweck, den Ausgeschiedenen zur Deckung der bis zur Auflösung entstandenen Verluste heranziehen zu können — Begründung S. 99/100 — und nicht, ihn wieder zur Teilnahme an den Chancen eines weiteren Genossenschaftsbetriebes zu zwingen.“ . . .